



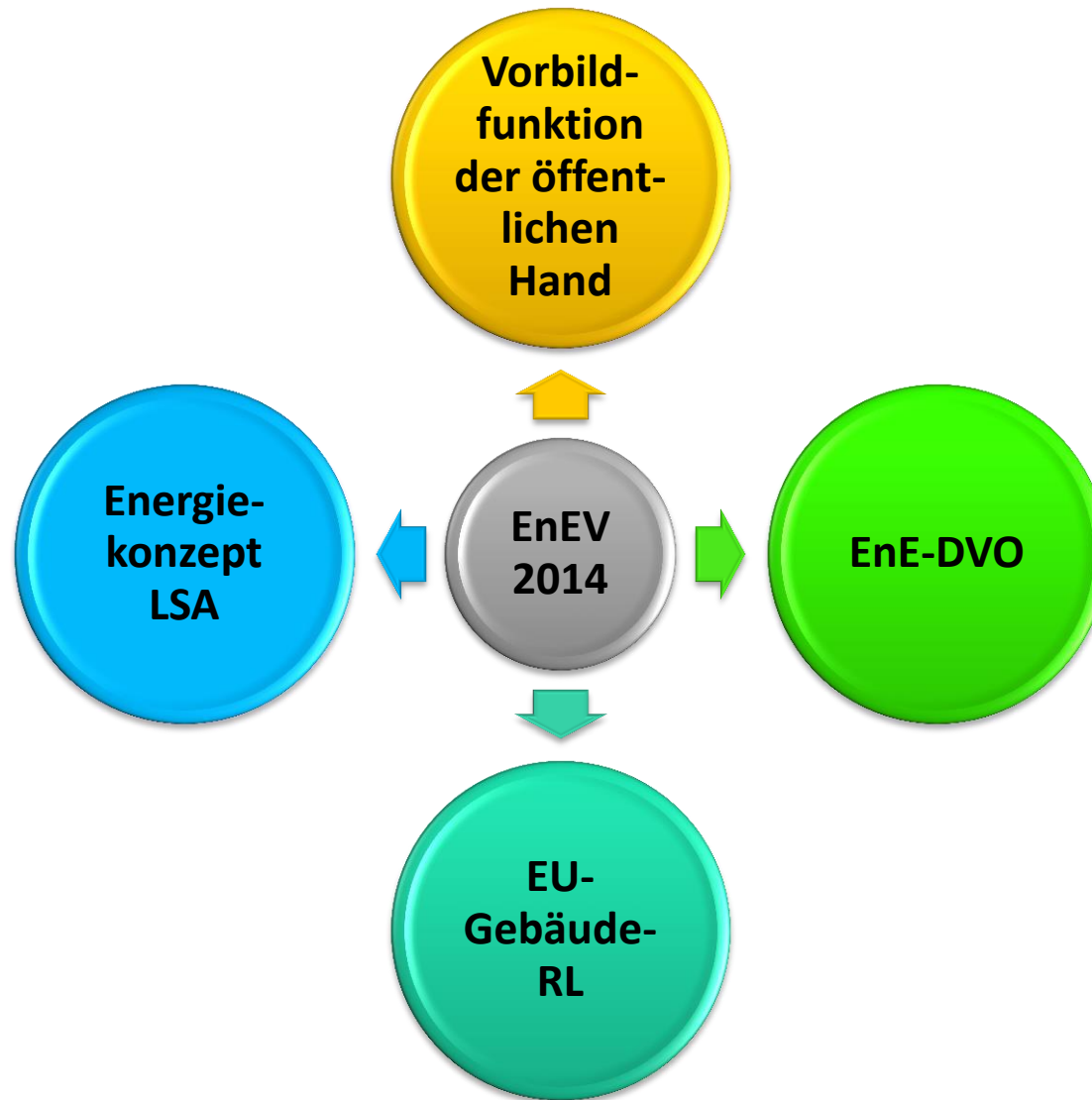
SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft und Wirtschaft

Umsetzung der EnEV 2014 in Sachsen-Anhalt

Tatjana Böttger
Referat 35 – Energiepolitik, Energiestrukturentwicklung und
Energieberatung
Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

28. Mai 2015, Magdeburg



Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 3 Absatz 3 Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Der öffentlichen Hand kommt bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion zu. Hierzu nimmt die öffentliche Hand Energiedienstleistungen in Anspruch und führt andere Energieeffizienzmaßnahmen durch, deren Schwerpunkt in besonderer Weise auf wirtschaftlichen Maßnahmen liegt, die in kurzer Zeit zu Energieeinsparungen führen. Die öffentliche Hand wird insbesondere bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit **nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz in der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen**. Über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.“



Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Artikel 11 Absatz 5 der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU)

„Die Mitgliedstaaten regen vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Behörden an, der Vorreiterrolle, die sie auf dem Gebiet der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einnehmen sollten, unter anderem dadurch gerecht zu werden, dass sie innerhalb der Geltungsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude, deren Eigentümer sie sind, **den im Ausweis enthaltenen Empfehlungen nachkommen.**“



Vielen Dank fürs Zuhören.

Tatjana Böttger
Referat 35 – Energiepolitik, Energiestrukturentwicklung und
Energieberatung
tatjana.boettger@mw.sachsen-anhalt.de
0391-567-4737